



Allgemeinverbindliche Vorschriften für Werbung auf der Spielkleidung im Bereich des Eichenkreuz Württemberg

Der Fachausschuss (FA) Eichenkreuz hat in seiner Sitzung am 08.02.08 den „Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung für den Bereich des Eichenkreuz Württemberg“ mit nachfolgendem Wortlaut einstimmig beschlossen.

Mit dieser Regelung wird dem Wunsch der Vereine und Mannschaften Rechnung getragen, die Spielkleidung und gegebenenfalls Ausrüstung über Sponsoren finanzieren zu können.

§ 1

Werbung auf der Spielkleidung ist gestattet. Das Anbringen von Werbung ist anzeigepflichtig. Siehe dazu auch § 5.

§ 2

Die Werbung darf weder in Gestaltung und Inhalt der Leitlinien des ejw-Auftrages entgegen stehen, noch gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen. Die Werbung für Tabakwaren und ihre Hersteller ist unzulässig. Die Werbung für alkoholische Getränke und ihre Hersteller ist nicht gestattet. Werbung für politische Gruppierungen und mit politischen Aussagen wird nicht genehmigt. Werbung von sportfreundlichen Gaststätten ist erlaubt. Es müssen mindestens 3 nichtalkoholische Getränke günstiger als alkoholische Getränke angeboten werden.

Im Zweifel entscheidet der FA Eichenkreuz.

§ 3

Die Trikotwerbungsbestimmungen gelten nur für den Spielbetrieb im Bereich des Eichenkreuz Württemberg.

§ 4

Als Werbefläche dienen das Trikot und die Sporthose. Die Festlegung der Werbeflächen obliegt dem Werbeträger und ist in ihrer Größe nicht limitiert. Die Sichtbarkeit der Brust- und Rückennummern darf jedoch nicht beeinträchtigt werden. Beim Aufdruck von Zahlen auf der Vor- und Rückseite müssen bezüglich Größe, Platzierung und Form die jeweils gültigen Spielordnungen berücksichtigt werden.

§ 5

Die Genehmigung muss für alle Mannschaften bei der Eichenkreuz Geschäftsstelle im ejw beantragt werden. Die dafür erforderliche Anzeige erfolgt formlos unter Beifügung einer Kopie des Werbedruckes.

Die Genehmigung ist je Entwurf einmalig gebührenpflichtig. Die Gebühr wird vom FA Eichenkreuz festgelegt und beträgt zur Zeit 20 EUR. Die Genehmigung wird im Form eines EK-Passes „Eichenkreuz-Pass Trikotwerbung“ erteilt.

§ 6

Spieler und Vereine, die ohne Genehmigung werben oder vorschriftswidrige Spielkleidung ihrer Mannschaft zulassen, werden gemäß der Spielordnung bestraft. Auf Verlangen des Schiedsrichters ist der „Eichenkreuz-Pass Trikotwerbung“ vorzulegen.

§ 7

Vorstehende Bestimmungen treten ab 08.02.2008 in Kraft.

gez. Michael Schöck, Vorsitzender Fachausschuss Eichenkreuz